

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5440 —**

**Völkerrechtliche Bewertung des Sprengstoffanschlags gegen die Diskothek
„La Belle“ in Berlin-Friedenau am 5. April 1986**

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 14. Juli 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Sprengstoffanschlag auf die Diskothek „La Belle“ in Berlin-Friedenau
 - a) ein militärischer Angriff war,
 - b) ein bewaffneter Angriff im Sinne von Artikel 5 NATO-Vertrag war,
 - c) eine Angriffshandlung im Sinne von Artikel 39 der UNO-Charta war,
 - d) gegen US-Besatzungstruppen in Berlin gerichtet war,
 - e) ein bewaffneter Angriff gegen die europäischen Besatzungsstreitkräfte einer NATO-Vertragspartei im Sinne von Artikel 6 NATO-Vertrag war,
 - f) durch staatliche libysche Stellen durchgeführt, veranlaßt oder unterstützt wurde,
 - g) als Reaktion eine militärische Aktion der USA als „Selbstverteidigung“ im Sinne von Artikel 51 UNO-Charta rechtfertigte?

Die Bewertung der Bundesregierung hat der Bundeskanzler in seinen Erklärungen vom 15. April 1986 (Pressemitteilung Nr. 163/86 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung) sowie in der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. April 1986 (Bulletin der Bundesregierung Nr. 38 vom 17. April 1986, S. 293ff.) vorgenommen.

2. Haben die USA gegenüber der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückt, daß sie den Sprengstoffanschlag auf die Diskothek „La Belle“ in Berlin-Friedenau
 - a) als einen militärischen Angriff ansehen,
 - b) als einen militärischen Angriff durch Libyen ansehen,
 - c) als einen militärischen Angriff gegen die europäischen Besatzungstruppen einer NATO-Vertragspartei im Sinne von Artikel 6 NATO-Vertrag ansehen?

Die amerikanische Regierung hat ihre Haltung in einer Reihe von am 14. April 1986 abgegebenen Erklärungen – Fernsehansprache von Präsident Reagan, Erklärung des Pressesprechers des Weißen Hauses, Erklärung des US-Botschafters bei den Vereinten Nationen, Okun, vor dem VN-Sicherheitsrat – eingehend dargelegt.

3. In welcher Weise sind die USA vor dem Bombenangriff gegen Libyen ihrer Verpflichtung gemäß Kapitel VII der UNO-Charta und Artikeln 1 und 5 des NATO-Vertrages nachgekommen, die empfundene Bedrohung bzw. Bruch des Friedens bzw. Angriffshandlung seitens Libyens dem UNO-Sicherheitsrat vorzulegen?

Die Fragestellung beruht auf einem unzutreffenden Verständnis der VN-Charta, die gemäß Artikel 51 Satz 1 „keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ beeinträchtigt. Zu der Verpflichtung gemäß Artikel 51 Satz 2 VN-Charta („Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuseigen“) hat US-Botschafter Okun in seiner bereits zitierten Erklärung vor dem VN-Sicherheitsrat am 14. April 1986 ausführlich Stellung genommen.

4. In welcher Weise sind die USA vor dem Bombenangriff gegen Libyen ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 4 des NATO-Vertrages nachgekommen, die anderen NATO-Parteien zu „konsultieren“?

Auch diese Frage beruht auf einer unzutreffenden Prämisse. Gemäß Artikel 4 des NATO-Vertrages finden Konsultationen statt, wenn der betroffene Mitgliedstaat dies verlangt. Da es sich um eine rein bilaterale Angelegenheit handelte, bestand kein Anlaß für eine Befassung der NATO-Gremien.

5. Wann, durch welches Ereignis und durch welche Seite begann nach völkerrechtlicher Einschätzung der Bundesregierung die militärische Auseinandersetzung zwischen den USA und Libyen, die in der Bombardierung libyscher Städte am 15. April 1986 gipfelte?

Die Bewertung der Bundesregierung ist in den Erklärungen des Bundeskanzlers enthalten, die in der Antwort auf Frage 1 zitiert sind.

6. Gedenkt die Bundesregierung, die USA für die Schäden haftbar zu machen, die als Reaktionen auf den amerikanischen Bombenangriff vom 15. April 1986 auf die Bundesrepublik Deutschland zukommen könnten?

Zu hypothetischen Fragen nimmt die Bundesregierung nicht Stellung.

7. Ist nach Auffassung der Bundesregierung mit Sicherheit auszuschließen, daß zwischen dem militärischen Vorgehen der USA gegen Libyen und der Tatsache, daß Libyen im Jahre 1969 seine Souveränitätsrechte gegenüber den USA ausschöpfte und den US-Luftwaffenstützpunkt Wheelan auf seinem Hoheitsgebiet schloß, ein Zusammenhang besteht?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf eventuelle Zusammenhänge zwischen den angeführten Sachverhalten vor.

